

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wanzleben - Börde

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (BrSchG LSA) vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde am **10. Dezember 2020** folgende Satzung:

§ 1

der § 4 Abs. 1, Satz 1 Gebührentarif und Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes mit Stand 01.11.2020 erhoben.

§ 2

der § 4 Abs. 2, Satz 1 Gebührentarif und Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird minutengenau abgerechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 11.12.2020

Thomas Kluge
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage**Gebührentarif (Stand 01.11.2020)**

Nr.	Gebührenpflichtiger Tatbestand	je Minute
1.	Personal	
1.1.	Einsatzkräfte	1,27 €
2.	Einsatzfahrzeuge ohne Personal	
2.1.	Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16; LF 16-TS; LF 20 KatS)	8,74 €
2.2.	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6; LF 10/6)	10,89 €
2.3.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	4,49 €
2.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	10,66 €
2.5.	Drehleiter DL (K) 23-12	56,03 €
2.6.	Einsatzleitwagen (ELW)	8,27 €
2.7.	Mehrzweckfahrzeug (MTW; Anhänger)	6,54 €
2.8.	Kommandowagen	8,90 €
2.9.	Rüstwagen RW	7,40 €
3.	Verbrauchsmaterial	
3.1.	Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
3.2.	Chemikalien- und Wärmestrahlschutzanzüge werden nach den Reinigungs- und Überprüfungskosten bzw. den Wiederbeschaffungskosten berechnet.	